

HEROLDSBERG

ORTSTEIL GROSSGESCHADT

DER MARKT HEROLDSBERG

ERLASST ALS SATZUNG AUFGRUND FOLGENDER VORSCHRIFTEN UND GESETZE:
1. ART 73 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GVO) I.D.F. DER BEKÄNNTMACHUNG VOM 31.05.1978 (GVBL S. 353)
2. § 8 3 UND 10 DES BUNDESHAUSGESETZES (BHAUG) VOM 29.06.1950
3. ART 91 ABS. 1 UND 3 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO) VOM 2.07.1982 (GVBL S. 419)
IN DEN DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNGEN FOLGENDEN, MIT SCHREIBEN DES LANDRATSAMTES ERLANGEN-HOCHSTADT
VOM 25.06.87 NR. 31/1 - 610/4, GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN.

SATZUNG

§ 1 FÜR DAS GEBIET "SIEDLUNG-WEST"
GILT, DER VON DER GEMEINDLICHEN PLANUNGSSTELLE
DES LANDKREISES ERLANGEN-HOCHSTADT AM 22.7.77
AUSGEARBEITETE UND AM 26.4.1979 • GEÄNDERTE
PLAN, DER ZUSAMMEN MIT DEN AUF DEM PLAN VER-
ZEICHNETEN "WEITEREN FESTSETZUNGEN" DEN BE-
BAUUNGSPLAN BILDET. • 23.09.1986

§ 2 DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEM. § 12 SATZ 3 BBAUG
MIT DEM TAGE DER BEKÄNNTMACHUNG RECHTSVER-
BÜNDLICH.



HEROLDSBERG, AM 9.10.1987

1. BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

A) HINWEISE

○ BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

--- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN

123/3 FLURSTÜCKSNUMMER

— HOHENLINIEN

▨ BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE

▨ BESTEHENDE NEBENGEBAUDE

T TRAFU

B) FESTSETZUNGEN

--- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

— STRASSENABGRENZUNGSLINIE

— BAUGRENZE

— ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

— MITTELLINIE - ZWINGENDE FIRSTRICHTUNG

E/D 2 VOLLGESCHOSSE (ERDGESCHOß +
DACHGESCHOß) ALS HÖCHSTGRENZE

II 2 VOLLGESCHOSSE (ERDGESCHOß U.
OBERGESCHOß) ALS HÖCHSTGRENZE

Ga FLÄCHE FÜR ERDGESCHOßIGE GARAGEN
UND DEREN ZUFÄHRTEN UND DAMIT GEMÄß
NR. 10 DER "WEITEREN FESTSETZUNGEN"
VERBUNDENE NEBENGEBAUDE

Ga NICHT EINZUFRIEDENDE GARAGENEIN-
FÄHRTEN

● BÄUME ZU PFLANZEN

NORDEN

MARKT HEROLDSBERG

BEBAUUNGSPLAN / SIEDLUNG - WEST

NR. 11 / 5 M:1:1000

AUFGESTELLT AM: 22.7.77 GEZ: HF/KE

GEÄNDERT AM: 26.4.1979 / 23.9.1986

GEMEINDLICHE PLANUNGSSTELLE DES
LANDKREISES ERLANGEN-HOCHSTADT

FÜR DIE PLANUNG: OLPP ERLANGEN 22.7.77

A) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER
BEGRÜNDUNG GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 27.02.1987
BIS 27.03.1987 IM RATHAUS OFFENT-
LICH AUSGELEGT.

HEROLDSBERG, DEN 9.10.1987



1. BÜRGERMEISTER

B) DER MARKT HEROLDSBERG HAT MIT BESCHLUSS DES
GEMEINDERATES VOM 12.05.1987 ERGÄNZT AN ---
AUFGRUND DES GENEHMIGUNGSSCHREIBENS VOM ---
DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN.

HEROLDSBERG, DEN 9.10.1987



1. BÜRGERMEISTER

C) DAS LANDRATSAMT ERLANGEN-HOCHSTADT HAT DEN BE-
BAUUNGSPLAN MIT SCHREIBEN VOM 25.06.1987
NR. 610-02/3-111/3 A GEM. § 11 BBAUG (I.V.M.
§ 2 DER ZUSTÄNDIGKEITSVERORDNUNG VOM 6.7.1982
(GVBL S. 450)) GENEHMIGT.

ERLANGEN, DEN 9.10.1987 LRA ERLANGEN-HOCHSTADT



1. BÜRGERMEISTER

D) DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM
6.07.1987 ORTSÜBLICH BEKÄNNTMACHTET.
MIT DIESER BEKÄNNTMACHUNG WIRD DER BEBAUUNGSPLAN
NACH § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBÜNDLICH.

HEROLDSBERG, DEN 9.10.1987



1. BÜRGERMEISTER